



QZ2 Erläuterungen zur Basishygiene und Schutzkleidung:

1. Anforderungen an die Beschaffenheit der Hände:

Für alle Mitarbeiter/-innen, die beruflichen Kontakt zu Klienten haben, gilt, dass während der Dienstzeit kein Handschmuck, kein Armschmuck, keine künstlichen Fingernägel und kein Nagellack getragen werden dürfen.

2. Pflege und Schutz der Hände:

Zur Hautpflege sollen Handcremes oder –lotionen (Öl-in-Wasser-Emulsionen) verwendet werden. Das Eincremen soll nach dem Händewaschen, bei Bedarf und beim Arbeitsende erfolgen.

Zum Hautschutz sind Hautschutzcremes (Wasser-in-Öl-Emulsionen) zu verwenden. Das Eincremen soll vor Arbeitsbeginn, nach Pausen und vor Feuchtarbeiten erfolgen.

3. Indikationen zur hygienischen Händedesinfektion:

Die hygienische Händedesinfektion ist insbesondere in folgenden Situationen erforderlich:

- vor Tätigkeiten, die ein aseptisches Arbeiten erfordern (z.B. Bereitstellung von Infusionen, Zubereitung von Medikamenten, Gabe von Augentropfen)
- vor invasiven Maßnahmen, auch wenn dabei Handschuhe getragen werden (z.B. Anlage von Blasenkathetern)
- vor pflegerischem Kontakt mit Bewohnern
- vor und nach Kontakt mit Körperbereichen, die vor Kontamination geschützt werden müssen (z.B. Wunden beim Verbandwechsel, Manipulationen an Venen-/Blasenkathetern, Tracheostomata, Infusionsbestecken)
- nach Kontakt mit Blut, Exkreten oder Sekreten

Überarbeitet und aktualisiert: 13.01.2021	Gültig bis: 30.12.2024	Erstellt durch: AG ambulante Pflege	Prozessverantwortlicher: J.Mermet
--	---------------------------	--	--------------------------------------



- nach pflegerischem Kontakt mit Klienten
- nach Kontakt mit potenziell kontaminierten Gegenständen, Flüssigkeiten oder Flächen (z.B. Urinsammelsysteme, Absauggeräte, Trachealtuben, Drainagen, Schmutzwäsche)
- nach Ablegen von Einmalhandschuhen oder nach sichtbarer Verunreinigung

4. Durchführung der hygienischen Händedesinfektion:

Zur hygienischen Händedesinfektion sind Mittel auf der Wirkstoffbasis von Alkoholen zu verwenden.

Das alkoholische Präparat wird über sämtliche Bereiche der trockenen Hände unter Berücksichtigung der Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Flächen zwischen den Fingern, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen eingerieben. Die Hände werden für die Dauer der Einwirkzeit (ca.30sec.) feucht gehalten. Es werden ca. 3ml Desinfektionsmittel pro Händedesinfektion benötigt (eine volle Handfläche voll).

5. Indikationen zur Händewaschung:

Das Waschen der Hände soll **vor** Arbeitsbeginn und **nach** Arbeitsende, sowie **nach einer Verschmutzung** erfolgen.

Vor allem wegen der geringen Wirksamkeit ist die Händewaschung keine Alternative zur hygienischen Händedesinfektion. Ausnahme *Clostridioides difficile*: Hier ist **die Händewaschung nach der Händedesinfektion** zum Abwaschen der Sporen vorgeschrieben.

6. Durchführung der Händewaschung:

Zur Händewaschung werden Waschlotion und Einmaltücher verwendet.

Überarbeitet und aktualisiert: 13.01.2021	Gültig bis: 30.12.2024	Erstellt durch: AG ambulante Pflege	Prozessverantwortlicher: J.Mermet
--	---------------------------	--	--------------------------------------



7. Vorgehensweise bei verschmutzten und kontaminierten Händen:

- Stark verschmutzte Hände werden zunächst vorsichtig abgespült und dann gewaschen, wobei darauf zu achten ist, dass Umgebung und Kleidung nicht bespritzt werden (z.B. bei Blutverunreinigung). Ggf. ist der Kontaminationsbereich danach zu desinfizieren.
- Bei punktueller Verunreinigung kann diese mit einem mit Händedesinfektionsmittel getränktem Papiertuch, Zellstoff o.Ä. entfernt und danach die Hand desinfiziert werden.

8. Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):

- Mund-Nasenschutz anlegen, wenn mit einer Exposition gegenüber infektiösen Aerosolen zu rechnen ist (z.B. Absaugen eines tracheostomierten Klienten, Verbandwechsel bei stark schuppender Haut usw.).
- Handschuhe anlegen, wenn eine Exposition gegenüber Blut, Sekreten oder Exkreten möglich ist (z.B. Verbandwechsel, Umgang mit Urindrainagesystemen).
- „Haushaltshandschuhe“ anziehen bei längerem Arbeiten in Flüssigkeiten oder mit Chemikalien.
- Schürzen anlegen, wenn eine Kontamination der Arbeitskleidung der Körpervorderseite durch Blut, Sekreten oder Exkreten wahrscheinlich ist (z.B. Umgang mit Urindrainagesystemen, Wundversorgung).
- Schutzkittel (langer Arm mit Bündchen), wenn mit Kontamination der Arme und der Kleidung durch Krankheitserreger zu rechnen ist (z.B. Pflegemaßnahmen bei Klienten mit Diarrhoe, der Versorgung größerer infizierter Wunden oder bei resistenten Keimen).

In diesen Fällen ist die Schutzkleidung klientenbezogen zu ver-

Überarbeitet und aktualisiert: 13.01.2021	Gültig bis: 30.12.2024	Erstellt durch: AG ambulante Pflege	Prozessverantwortlicher: J.Mermet
--	---------------------------	--	--------------------------------------



wenden.

Überarbeitet und aktualisiert: 13.01.2021	Gültig bis: 30.12.2024	Erstellt durch: AG ambulante Pflege	Prozessverantwortlicher: J.Mermet
--	---------------------------	--	--------------------------------------